

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Oktober 1977	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 77	<b>Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Architektengesetzes</b> <i>Andert GVBl. II 361-54 und 50-12</i>	391
20. 9. 77	Verordnung zur Anwendung der Stellenobergrenzen nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte bei Sparkassen <i>GVBl. II 321-26</i>	395

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Architektengesetzes

Vom 26. September 1977

#### Artikel 1<sup>1)</sup>

Die Hessische Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vollgeschosse sind Geschosse, deren Fußboden überwiegend oberhalb der festgelegten Geländeoberfläche liegt und die im Lichten entweder vollständig mindestens 2 m oder über mehr als zwei Drittel ihrer Grundfläche mindestens 2,30 m hoch sind.“

2. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Dauer der Ausführung baugenehmigungsbedürftiger Gebäude hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und des Bauleiters sowie der Unternehmer von Beginn ihrer Tätigkeit an enthalten muß, dauerhaft anzubringen. Das Schild muß vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein; das gilt nicht für die Ausführung von Ein- und Zweifamilienhäusern. Satz 1 gilt nicht für Gebäude, deren Ausführungsdauer einen Monat nicht überschreitet.“

- 2a. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und allgemeinen Wohngebieten“ durch die Worte „, allgemeinen Wohngebieten und besonderen Wohngebieten“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Wochenendhausgebieten“ durch die Worte „Sondergebieten, die der Erholung dienen,“ ersetzt.

- 2b. § 67 Abs. 7 Satz 4 und 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Dem Geldbetrag ist die Zahl der notwendigen Stellplätze zugrunde zu legen. Er ist nach den durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Parkplätze im Gemeindegebiet und den auf der Grundlage des Bodenwerts des Grundstücks des Verpflichteten ermittelten Grundstückskosten zu bemessen und darf 60 vom Hundert dieser Kosten nicht übersteigen. Die Höhe des auf die Herstellungskosten entfallenden Teils des Geldbetrags je Stellplatz ist durch Satzung der Gemeinde festzusetzen. Die Satzung kann bestimmen, daß ein Zuschlag erhoben wird, wenn als entlastende Parkeinrichtungen Garagenbauten erforderlich sind; der Zuschlag darf nicht größer sein als der nach Satz 5 zulässige Geldbetrag. In der Satzung können Zonen mit durchschnittlichen Bodenwerten festgelegt werden, die für

1) Ändert GVBl. II 361-54

Grundstücke innerhalb der Zonen an die Stelle der jeweiligen Grundstücksbodenwerte treten."

3. Dem § 78 werden als Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Für die Ausübung der Tätigkeit als Entwurfsverfasser muß dieser, sofern die Tätigkeit sich auf die Anfertigung von Entwürfen für die genehmigungsbedürftige Errichtung oder Änderung von Gebäuden und baulichen Anlagen mit über 30 000 Deutsche Mark veranschlagten Baukosten erstreckt, mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Million Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden berufshaftpflichtversichert sein. Soweit in Fällen, in denen ein Unternehmen Entwurfsverfasser ist (§ 91 Abs. 6), der Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung nicht möglich ist, kann an ihrer Stelle eine Bürgschaft durch ein Kreditinstitut in Höhe von mindestens 500 000 Deutsche Mark treten. Die Bürgschaftssumme verringert sich auf mindestens 100 000 Deutsche Mark, wenn eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, die Personenschäden in Höhe der Mindestdeckungssumme des Satzes 1 deckt.

(4) Der Entwurfsverfasser hat den Bauvorlagen für jeden Bauantrag im Rahmen des Abs. 3 zur Vorlage und zum Verbleib bei der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung mit Bescheinigung seines Versicherungsunternehmens beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Versicherungsschutz

1. bei Jahresversicherungen mindestens noch sechs Monate,
2. bei Objektversicherungen für das in Frage stehende Bauvorhaben bis zum Ende der Bauzeit

fortbesteht. Soweit für den Entwurfsverfasser im Falle des Abs. 3 Satz 2 und 3 die Beibringung eines Versicherungsnachweises nicht möglich ist, so hat er eine Erklärung mit Bescheinigung eines Versicherungsunternehmens über die Unmöglichkeit eines Abschlusses sowie eine Bescheinigung eines Bankinstitutes über die Übernahme der geforderten Bürgschaft vorzulegen. In der Regel genügt die Vorlage von Lichtpausen, Fotokopien oder Abschriften der in Satz 1 und 2 genannten Bescheinigungen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten nicht für öffentliche Bedienstete im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

(6) Für bauliche Anlagen, die der Entwurfsverfasser im eigenen Namen für eigene Rechnung und eigenen Bedarf errichten will, bedarf es keines Nachweises nach Abs. 3 und 4."

4. In § 80 Abs. 1 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„§ 78 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Nachweise der Bauaufsichtsbehörde bei Benennung des Bauleiters vorzulegen sind."

5. § 88 Nr. 18 wird gestrichen, § 88 Nr. 19 wird Nr. 18.

6. § 91 erhält folgende Fassung:

#### „§ 91

##### Berechtigung zur Anerkennung von Bauvorlagen

(1) Bauvorlagen für die genehmigungsbedürftige Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt sein (§ 90 Abs. 4 Satz 1), der hierzu nach Abs. 2 bis 6 berechtigt ist. Das gleiche gilt für die genehmigungsbedürftige Herstellung, Errichtung oder Änderung von

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen,
3. Sport-, Spiel-, Camping- und Zeltplätzen sowie sonstigen, mit festen Einrichtungen versehenen Anlagen für Erholung und Freizeit,
4. Stellplätzen für mehr als zehn Kraftfahrzeuge.

§ 78 bleibt unberührt.

(2) Berechtigt zur Anerkennung von Bauvorlagen ist,

1. wer als Architekt in die bei der Architektenkammer geführte Architektenliste eingetragen ist und der Fachrichtung „Architektur“ (Hochbau) zugehört oder
2. wer als Ingenieur der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ in eine bei der Architektenkammer geführte Ingenieurliste für Bauvorlagenberechtigte eingetragen ist.

(3) Berechtigt zur Anerkennung von Bauvorlagen ist auch

1. für den Umbau oder Ausbau von Gebäuden, wer in die bei der Architektenkammer geführte Architektenliste als „Innenarchitekt“ eingetragen ist,
2. für Anlagen nach Abs. 1 Satz 2, wer in die bei der Architektenkammer geführte Architektenliste als „Landschaftsarchitekt“ eingetragen ist.

(4) Berechtigt zur Anerkennung von Bauvorlagen für

1. Einfamilienhäuser bis 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche,
2. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis 200 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis 3 m Wandhöhe, gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,

3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zwei Vollgeschosse und bis 200 m<sup>2</sup> Grundfläche,
4. Garagen bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche,
5. Baracken und untergeordnete Gebäude (§§ 70 und 71)

ist auch, wer die Meisterprüfung im Maurer-, Beton-, Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerk abgelegt hat. Das gleiche gilt für Ingenieure der Fachrichtungen „Bauingenieurwesen“ oder „Hochbau“, die die Voraussetzungen der §§ 1 oder 2 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung Ingenieur vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407) erfüllen; einer Eintragung in der Ingenieurliste (Abs. 2 Nr. 2) bedarf es nicht.

(5) Für öffentliche Bauten ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit auch zur Anerkennung von Bauvorlagen berechtigt, wer Beamter des gehobenen oder höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtungen „Hochbau“ oder „Bauingenieurwesen“ ist. Den in Satz 1 genannten Beamten sind nichtbeamtete Bedienstete mit entsprechender Vorbildung gleichgestellt.

(6) Unternehmen sind zur Anerkennung von Bauvorlagen berechtigt, wenn diese unter Leitung eines Berechtigten nach Abs. 2 bis 4 aufgestellt oder von diesem gebilligt sind. Der Name des Berechtigten ist auf den Bauvorlagen anzugeben.

(7) Jedem Bauantrag mit nach Abs. 1 anererkennungspflichtigen Bauvorlagen ist

1. in den Fällen der Abs. 2 und 3 eine von der Architektenkammer Hessen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 oder § 3a Abs. 4 Satz 2 Hessisches Architektengesetz erteilte Bescheinigung über die Eintragung,
2. im Falle des Abs. 4 Satz 1 eine Bescheinigung über die bestandene Meisterprüfung,
3. im Falle des Abs. 4 Satz 2 ein Nachweis entweder der Berufsausbildung nach § 1 Ingenieurgesetz oder der Genehmigung nach § 2 Abs. 1 bis 3 Ingenieurgesetz oder der Berechtigung, einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad (§ 2 Abs. 4 Ingenieurgesetz) zu führen,

für die Bauaufsichtsbehörde beizufügen. In der Regel genügt die Vorlage von Ablichtungen oder Abschriften.“

7. In § 113 Abs. 1 werden eingefügt:

a) als Nr. 8a

„8a. einen Nachweis nach § 78 Abs. 4 gegenüber der Bauaufsichtsbehörde verwendet, der nicht mehr zutrifft,“

b) als Nr. 13a

„13a. eine Bescheinigung nach § 91 Abs. 7 gegenüber der Bauaufsichtsbehörde verwendet, die nicht mehr zutrifft,“.

8. § 113 Abs. 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. ohne die erforderliche Baugenehmigung (§ 87) oder Teilbaugenehmigung (§ 98) oder abweichend davon bauliche oder sonstige Anlagen errichtet, aufstellt, anbringt, ändert oder benutzt oder ganz oder teilweise beseitigt,“.

9. Dem § 116 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Die zeitliche Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Satzungen nach § 29 Abs. 4, die als Festsetzungen in Bebauungspläne aufgenommen sind.“

#### Artikel 2<sup>2)</sup>

Das Hessische Architektengesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339, 381), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Eintragung wird eine Urkunde ausgestellt, die nach der Löschung der Eintragung zurückzugeben ist. Den in die Architektenliste als „Architekt (Hochbau)“, „Innenarchitekt“ oder „Landschaftsarchitekt“ Eingetragenen erteilt die Architektenkammer außerdem eine Bescheinigung über die Eintragung zur Vorlage und zum Verbleib bei der Bauaufsichtsbehörde; Anschlußbescheinigungen erteilt sie auf formlosen Antrag.“

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) In eine besondere Abteilung der Architektenliste ist auf Antrag als bauvorlagenberechtigter auswärtiger Architekt einzutragen, wer nach § 6 als auswärtiger Architekt zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Landschaftsarchitekt“ nach § 1 befugt ist. Die Eintragung bedingt nicht die Rechtsfolge des § 10 Abs. 1. § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 7 Abs. 2 Nr. 3, in § 8 Abs. 3 die Worte „oder des Ehrenausschusses“ sowie § 16 und § 17 finden keine Anwendung. § 3a Abs. 5 gilt entsprechend.“

2. § 3a erhält folgende Fassung:

#### „§ 3a

Liste der bauvorlagenberechtigten Ingenieure

(1) Bei der Architektenkammer wird eine Liste der bauvorlagenberechtigten Ingenieure geführt (Ingenieurliste).

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 50-12

(2) Über Eintragungen in die Ingenieurliste und über Löschungen aus dieser Liste entscheidet der Eintragungsausschuß der Architektenkammer; bei diesen Entscheidungen sollen drei der vier Beisitzer Ingenieure der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ (Bauingenieure) sein, für die nicht die Voraussetzung der Kammermitgliedschaft des § 15 Abs. 3 Satz 1 gilt; mindestens zwei der Beisitzer müssen Bauingenieure sein, einer muß Architekt sein. Für Eintragung und Löschung gelten entsprechend:

1. § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2;
2. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Worte „oder der Ehrenausschuß“ entfallen;
3. § 15 Abs. 6 bis 8.

(3) Für die Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 1 bestellt der Minister des Innern zusätzlich zu den nach § 15 Abs. 3 zu bestellenden Mitgliedern nach Anhörung der Fachverbände der Bauingenieure acht Bauingenieure als Beisitzer für die Dauer der Amtszeit der übrigen Beisitzer des Eintragungsausschusses.

(4) Über die Eintragung stellt die Kammer eine Urkunde aus, die nach der Löschung der Eintragung zurückzugeben ist. Die Kammer erteilt außerdem, befristet auf ein Jahr, eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde über die bestehende Eintragung in die Ingenieurliste; Anschlußbescheinigungen erteilt sie auf formlosen Antrag.

(5) Der Minister des Innern regelt die Gebühren für Eintragung und Löschung. Die Gebühren dürfen nicht die Höhe der Gebühren der Kammer bei Eintragungen und Löschungen in der Architektenliste überschreiten.“

3. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a

Voraussetzungen für die Eintragung in die Ingenieurliste

(1) Ein Ingenieur, der in die Ingenieurliste nach § 3a eingetragen werden will, muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Ingenieur muß auf Grund der §§ 1 oder 2 des Ingenieurgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407) berechtigt sein, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen;
2. der Ingenieur muß die Berufsbefähigung des Bauingenieurs und Hochbauerfahrung haben.

(2) Die Berufsbefähigung setzt voraus

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“

a) an einer technischen Universität oder Hochschule oder in einem forschungsbezogenen Studiengang einer Gesamthochschule oder

b) an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachhochschule, Ingenieurschule oder einer gleichberechtigten Bildungseinrichtung oder in einem anwendungsbezogenen Studiengang einer Gesamthochschule sowie

2. eine nachfolgende berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen und wirtschaftlichen Planung von baulichen Anlagen auf dem Gebiet des Hochbaus

a) von mindestens zwei Jahren bei Bewerbern mit einer Ausbildung nach Nr. 1 Buchst. a,

b) von mindestens drei Jahren bei Bewerbern mit einer Ausbildung nach Nr. 1 Buchst. b.

(3) Eine ausreichende Berufsbefähigung ist auch bei demjenigen Bewerber anzunehmen, der zwar nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 erfüllt, jedoch anstelle der in Abs. 2 Nr. 2 geforderten zwei- oder dreijährigen Berufspraxis mindestens zehn Jahre eine hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen und wirtschaftlichen Planung von baulichen Anlagen auf dem Gebiet des Hochbaus überwiegend in einem Bauingenieurbüro ausgeübt hat und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten als Bauingenieur besitzt. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Eintragungsausschuß kann im Falle des Satzes 1 verlangen, daß der Bewerber seine Kenntnisse und Fähigkeiten als Bauingenieur vor dem Ausschuß darlegt.

(4) Der Berufsbefähigungsnachweis wird erbracht

1. für die Berufsausbildung durch das Abschlußzeugnis,
2. für die berufliche Tätigkeit durch eigene Arbeiten oder Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Dienstherrn, aus denen sich ergibt, daß der Bewerber während seiner Berufstätigkeit Berufsaufgaben nach Abs. 2 Nr. 2 wahrgenommen hat.

(5) In den Fällen des § 2 des Ingenieurgesetzes ist der Nachweis der Genehmigung erforderlich, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen.“

4. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. solange ihm nach § 70 StGB die Ausübung der Berufsaufgaben eines Architekten verboten oder nach § 35 Abs. 1 GewO die Ausübung einer der in § 2

bezeichneten Tätigkeiten untersagt ist oder“.

5. In § 10 werden die Abs. 4 bis 6 gestrichen.
6. In § 11 Abs. 1 erhält die Nr. 9 folgende Fassung:  
„9. die Architektenliste und die Ingenieurliste zu führen.“
7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter (Vizepräsidenten), dem Schatzmeister und acht weiteren Mitgliedern. Die vier Fachrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) müssen im Vorstand vertreten sein. Mindestens zwei Mitglieder müssen freischaffend, zwei Mitglieder in einem privatberuflichen Arbeitsverhältnis, ein Mitglied in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und ein Mitglied im Baugewerbe tätig sein.“
8. Als § 14a wird eingefügt:

„§ 14a

Beauftragter für die Bauingenieure

(1) Der Minister des Innern bestellt für die Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Anhörung der Ingenieur-Fachverbände einen Beauftragten für die Belange der Bauingenieure sowie einen Stellvertreter.

(2) Der Beauftragte ist zu allen Sitzungen des Vorstandes und der Ver-

treterversammlung der Architektenkammer, auf denen Belange der Bauingenieure im Zusammenhang mit der Ingenieurliste anstehen, einzuladen. Ihm ist zu diesen Tagesordnungspunkten auf Antrag das Wort zu erteilen; auf seinen Antrag sind Punkte, die im Rahmen des Aufgabenbereichs der Architektenkammer Belange der Bauingenieure betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.“

9. In § 18 Abs. 1 wird die Nr. 3 gestrichen. Die Nr. 4 bis 7 werden Nr. 3 bis 6.
10. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt eine der in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Berufs- oder Betriebsbezeichnungen führt.“

Artikel 3

Ermächtigung, Inkrafttreten

1. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Architektengesetzes bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.
2. Art. 1 Nr. 2, Art. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 8 sowie Art. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. September 1977

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische  
Minister des Innern  
Gries

**Verordnung  
zur Anwendung der Stellenobergrenzen nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte bei Sparkassen\*)**

Vom 20. September 1977

Auf Grund des § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Bei der Anwendung der Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben die Ämter für Beamte bei Sparkassen, die nicht dem Vorstand angehören, unberücksichtigt.

§ 2

(1) Die Einstufung der Ämter für Beamte bei Sparkassen ist zu beschränken bei Sparkassen mit einer Bemessungsgrundlage (§ 3) von

\*) GVBl. II 321-26

- mehr als 85 bis 140 Millionen DM  
auf höchstens  
eine Planstelle der  
Besoldungsgruppe A 11,
- mehr als 140 bis 275 Millionen DM  
auf höchstens  
zwei Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 12,  
drei Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 11,
- mehr als 275 bis 500 Millionen DM  
auf höchstens  
eine Planstelle der  
Besoldungsgruppe A 13,  
zwei Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 12,  
drei Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 11,
- mehr als 500 bis 880 Millionen DM  
auf höchstens  
eine Planstelle der  
Besoldungsgruppe A 14,  
drei Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 13,  
vier Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 12,  
fünf Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 11,
- mehr als 880 bis 1 300 Millionen DM  
auf höchstens  
drei Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 14,  
drei Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 13,  
fünf Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 12,  
sechs Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 11,
- mehr als 1 300 Millionen DM  
auf höchstens  
zwei Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 15,  
drei Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 14,  
fünf Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 13,  
sechs Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 12,  
acht Planstellen der  
Besoldungsgruppe A 11,

soweit nicht das gesetzliche Stellenverhältnis eine günstigere Regelung zuläßt.

(2) Werden die nach Abs. 1 höchstzulässigen Planstellen oder das gesetzliche Stellenverhältnis nicht ausgeschöpft, können die Stellen zahlen- oder verhältnismäßig der nächstniederen Besoldungsgruppe zugerechnet werden.

(3) In den Stellenplänen sind die Planstellen, welche die nach Abs. 1 zulässigen Obergrenzen übersteigen, mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Dem Vermerk ist zu entsprechen, sobald der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Stelleninhaber ausscheidet oder in eine andere Planstelle eingewiesen wird.

### § 3

Bemessungsgrundlage für die Einstufung der Ämter ist die Summe aus der Bilanzsumme der Sparkasse, dem Kreditvolumen und dem Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B). Die Bilanzsumme und das Kreditvolumen sind dem festgestellten Jahresabschluß der Sparkasse nach dem Stichtag vom 31. Dezember 1973 zu entnehmen; das Kreditvolumen ist die Summe der Bilanzposten 5 und 10 der Aktivseite und 13 bis 15 der Passivseite. Der Depotbestand der Kundenwertpapiere ist mit dem auf den maßgebenden Stichtag ermittelten Steuerskurswert anzusetzen.

### § 4

Wurden oder werden nach dem 31. Dezember 1973 Sparkassen vereinigt, so ist Grundlage für die Einstufung der Ämter die Gesamtsumme der nach § 3 für jede Sparkasse ermittelten Beträge. Dies gilt für die Übertragung von Zweigstellen entsprechend.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. September 1977

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Karry

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 49,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 22 kostet — 80 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1 Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Heimbach (Bergstr.)